

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner Landkreistag
Referent Dr. André Weßling
Tel.: 0211/300 491 210
E-Mail: andre.wessling@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 50.38.10

An das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Landesrecht Pflege, Wohn- und
Teilhabegesetz (VI 7)
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

per E-Mail: wtg@mags.nrw.de

Ansprechpartnerin Städtetag
Referentin Friederike Scholz
Tel.: 0221/3771-440
E-Mail:
friederike.scholz@staedtetag.de

Ansprechpartner Städte- und
Gemeindebund
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Tel.: 0211-4587-234
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 37.0.6.1-001/004

Datum: 19.07.2018

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung

Ihr Aktenzeichen: VI B 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung Stellung zu nehmen.

Mit dem vorgelegten Maßnahmenbündel stellt die Landesregierung die Weichen für eine gleichrangige Behandlung von ambulanten sowie stationären Versorgungsangeboten. Dies wird angesichts des steigenden Bedarfs an Pflegeplätzen grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Inhalten nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Entwurf Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 3 Abs. 1 WTG definiert, dass Betreuung und Betreuungsleistungen Pflege im Sinne des SGB XI umfassen. An verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs wird sowohl die Pflege als auch die Betreuung explizit benannt (z.B. § 4 Abs. 10 Nr. 1, § 4 Abs. 12, § 26 Abs. 3 Nr. 3). An anderen Stellen wird nur der Begriff „Betreuung“ verwendet. Die unterschiedliche Verwendung der Begrifflichkeiten ist unklar.

Gem. **§ 4 Abs. 8 WTG** soll die Personaleinsatzplanung so gestaltet werden, dass die Beschäftigten nur im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt werden. Dabei bleibt ungeklärt, wann ein Mangel i. S. d. WTG vorliegt. Es wird auch keine Aussage zu möglichen Konsequenzen getroffen (Information der Arbeitsschutzverwaltung etc.) Unklar bleibt auch, wie die Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer bei längerer personeller Unterdeckung sichergestellt werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn freie Stellen nachweislich nicht besetzt werden können.

Gemäß **§ 14 Abs. 1 WTG** umfassen Regelprüfungen grundsätzlich keine Überprüfungen der Pflegequalität. Diese grundlegende Änderung durch den Gesetzentwurf lehnen wir ab. Die Vorschrift stellt die WTG-Behörden vor praktische Probleme und ist für die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen aus Sicht der Gefahrenabwehr außerordentlich bedenklich:

Die zunehmend schwierige Personalausstattung in den Einrichtungen zeigt die Notwendigkeit, insbesondere den Pflegebereich regelmäßig zu prüfen, um drohende oder bereits bestehende Gefahrensituationen für die Nutzerinnen und Nutzer abzuwenden. Gerade in den letzten Monaten wurden bei Prüfungen verstärkt Mängel in der Pflege festgestellt. Dies waren beispielsweise Personen mit Kachexie oder einem sehr ungepflegtem Erscheinungsbild. Ein Grund dafür ist sehr wahrscheinlich der Fachkräftemangel. Die Probleme der Personalgewinnung im Bereich Pflege wirken sich leider auch auf die Pflegequalität aus – in diesem sensiblen und öffentlichkeitswirksamen Bereich müssen die WTG-Behörden eher gestärkt als geschwächt werden.

Anlassprüfungen bleiben zwar weiterhin möglich, gewährleisten aber nicht den gleichen – präventiven – Schutz, sondern schaffen lediglich die Möglichkeit, bereits entstandene Mängel/Schäden abzustellen.

Die Prüfung der Pflegequalität ist im Übrigen nicht streng von anderen Prüfungen abzugrenzen. Bei den festgestellten Mängeln in den Einrichtungen handelt es sich in fast

der Hälfte der Fälle um Mängel der Pflegequalität und erst bei der Prüfung der Pflegequalität zeigt sich, ob die Schutzziele des WTG in der Praxis erreicht werden und die vorgelegten Konzepte und Qualitätsziele der Einrichtungen im Pflegealltag umgesetzt werden. Die Überprüfung der Pflegequalität liefert zudem Erkenntnisse über den Umgang der Einrichtungen mit Pflegerisiken für die Nutzerinnen und Nutzer.

Laut Gesetzesbegründung ist das Wort „grundsätzlich“ dahingehend zu verstehen, dass ausnahmsweise die Pflegequalität überprüft werden darf, wenn sich Hinweise ergeben, die auf pflegerische Mängel schließen lassen. Was bedeutet das für die Praxis? Reichen Hinweise auf geringfügige Mängel? Wer entscheidet darüber, ob Hinweise vorliegen: Eine Pflegefachkraft der Heimaufsicht, um die Fachlichkeit zu gewährleisten, oder Mitarbeiter des Heims? Es bleibt nach der Novelle insgesamt offen, welchen Umfang die Regelprüfungen der WTG-Behörden genau behalten.

Der Prüfauftrag des Medizinischen Dienstes (MDK) ist standardisiert und Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln dürfen die Prüfer des MDK – anders als die WTG-Behörden – nicht verfügen. Als direkter unmittelbarer Ansprechpartner vor Ort mit sofortiger Handlungsmöglichkeit und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin mit hoher pflegefachlicher Kompetenz haben die WTG-Behörden eine hohe Akzeptanz bei den Leistungsanbietern. Feststellungen aus den Regelprüfungen führen gemeinsam mit ihnen zu abgesprochenen Vorgehensweisen, um Missstände zu beseitigen. All dies kann durch die jährlich stattfindende MDK-Prüfung nicht geleistet werden.

In der bisherigen Praxis finden übrigens auch keine Doppelprüfungen statt. Verkannt wird an dieser Stelle, dass sich die Prüfinhalte aufgrund unterschiedlicher Prüfziele unterscheiden. Während der MDK prüft, ob die bewilligte und bezahlte Leistung der Pflegekasse bei den jeweils Versicherten ankommt, prüft die WTG-Behörde umfassend für alle Nutzerinnen und Nutzer, ob drohende oder bestehende Gefahren vorliegen. Hierzu gehört zwingend auch die pflegerische Versorgung. Dies entspricht dem Gesetzeszweck aus § 1 WTG.

Der MDK führt zudem keine Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch. In diesen tritt das Problem fehlender Prüfungen besonders auf. Die geplante Änderung wäre nur sinnvoll, wenn die WTG-Behörden Einfluss auf den Prüfumfang und die Prüfinhalte der Regelprüfungen des MDK bzw. des PKV nehmen könnten.

Dass der eingeschränkte Prüfumfang der WTG-Behörden mit Entbürokratisierung begründet wird, ist vor dem Hintergrund des Ziels des WTG (Gefahrenabwehr besonders schutzbedürftiger Menschen) nicht hinnehmbar.

Der Vorschrift des **§ 20 Abs. 6 WTG** kann nicht entnommen werden, dass sie ausschließlich für Bestandseinrichtungen gelten soll. Hier wird Konkretisierungsbedarf gesehen. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, wie mit neuen Angeboten für Intensivpflege verfahren werden soll. Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich klarstellen, welche Anforderungen eine Intensivpflegewohngemeinschaft zu erfüllen hat.

Die in **§ 21 Abs. 3 WTG** getroffene Regelung zur Fachkraftquote wird grundsätzlich positiv bewertet. Dass die Quote temporär unterschritten werden kann, ist zu begrüßen, um dem demographisch bedingten Personalmangel zu begegnen. Es war mit der Lebenswirklichkeit nicht vereinbar, eine 50%-Quote zu einem bestimmten Stichtag zu fordern, wenn der Betreiber nachweist, dass am Vortag eine Fachkraft gekündigt hat. Dass das Gesetz von einer grundsätzlichen Absenkung der Fachkraftquote absieht, ist ebenfalls konsequent und richtig, da dies die Gefahr der Pflegefehler erhöhen würde. Es würde allerdings die praktische Arbeit mit dem Gesetz erleichtern, wenn sich der Gesetzgeber im WTG bereits festlegen würde, was unter einer „übergangsweise geringfügigen“ Unterschreitung konkret zu verstehen ist. Gerade im Zusammenhang mit dem durch § 14 Abs. 1 WTG begrenzten Prüfumfang der Behörden besteht hier Klärungsbedarf, um Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner zu vermeiden.

2. Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO)

Gemäß **§ 5a WTG DVO** sollen die WTG-Behörden die durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gemachten Angaben auf Richtigkeit prüfen. Für eine solche Überprüfung fehlen der WTG-Behörde die erforderlichen Daten. Gibt beispielsweise ein Pflegedienst nicht an, dass er in einer Wohngemeinschaft tätig wird, wird die WTG-Behörde den Tatbestand nicht feststellen können. Die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgabe wird abgelehnt.

Außerdem weisen wir nochmal auf die bereits in unserer Stellungnahme vom 22.01.2018 unterbreiteten Vorschläge hin, die zu einer Entbürokratisierung führen sollen, indem z.B. die Pflicht, den Inhalt des Ergebnisberichtes zu veröffentlichen, entfällt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Ausführungen im Zuge einer weiteren Überarbeitung des WTG und der WTG DVO berücksichtigen könnten und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Beigeordneter Klaus Hebborn
Städtetag NRW



Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Landkreistag NRW



Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW